

von mindestens 800 mm Länge versehen sein. Ist der Bedienungsstand, vor dem Siebzyylinder weniger als 1200 mm vom Walzeneinlauf entfernt, muß der Einlauf über die gesamte Breite geschützt sein.

(2) An Stoffentwässerungsmaschinen müssen zur Bedienung arbeitssichere Bedienungsstände vorhanden sein. Die Wartung darf von sicher eingehängten Leitern aus erfolgen.

§52

Leitwalzen

(1) An Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen, Bogenpappentrockenzylindern usw. müssen Filzleitwalzen voneinander sowie von Zylindern und Preßwalzen am Einlauf mindestens 120 mm lichten Abstand haben. An Maschinen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind, genügt ein Mindestabstand von 80 mm.

(2) Papierleitwalzen müssen voneinander, von Zylindern, Filzleitwalzen und Preßwalzen mindestens 80 mm Abstand haben. In filzlosen Trockenpartien, z. B. an Rohpappenmaschinen, ist dieser Abstand nicht erforderlich, wenn die Leitwalzen offen gelagert sind.

(3) Von laufenden Walzen der Naß- und Trockenfilze dürfen Stoff, Papierstücke u. a. nicht mit der Hand entfernt werden.

§53

Schaber

(1) An allen außerhalb der Sieb- und Filzschlaufe liegenden Walzen, außer an Spiralwalzen, an denen sich Stoff oder Verunreinigungen ansetzen, müssen Schaber angebracht sein.

(2) Schaber müssen im hochgeklappten Zustand festgestellt werden können.

(3) Schaber dürfen nur mit arbeitssicheren Hilfsmitteln gereinigt werden. Das Auswechseln der Schaber darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

§54

Hochzyylinder

An Hochzyindern (z. B. Nachtrocknern und Kühlzylindern) muß mechanisch eingeführt werden. Im Ausnahmefall muß der Einlauf mindestens 2300 mm über dem Bedienungsstand liegen oder eine Einrichtung vorhanden sein, die das Einführen von der Seite gestattet.

§55

Maschinenkeller und -kanal

(1) In Maschinenkellern unter Trockenpartien von Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen usw. muß zwischen Kellerboden und Unterkante des niedrigsten Papier- oder Filztrockenzylinders ein Mindestabstand von 1800 mm vorhanden sein, wenn der Keller betreten werden muß. An Maschinen, die sich bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb befinden, genügt ein Mindestabstand von 1200 mm, wenn ausreichende Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

(2) Filzeinläufe im Maschinenkeller bzw. -kanal, die sich im Arbeitsbereich befinden, müssen geschützt sein.

(3) Ausschußkanäle unter Trockenpartien dürfen nur in zwingenden Fällen betreten werden, wenn der Maschinenführer oder ein Maschinengehilfe den Werk tätigen im Kanal beaufsichtigt. Ist der im Abs. 1 genannte Mindestabstand von 1200 mm nicht vorhanden, darf der Kanal nur bei Stillstand der Maschine betreten werden.

(4) Schmierstellen müssen über Flur hochgezogen sein. Die Bedienung von Sehmiersfellen vom Kanal aus ist bei laufender Maschine verboten.

§56

Aufwicklung

(1) Zwischen Tambouren, Rollstangen und Papierrollen in Friktions- und Elektrowicklern ist ein Mindestabstand von 120 mm einzuhalten.

(2) Die zulässige Belastung der Tamboure, Roll- und Wickelstangen muß auf diesen dauerhaft angegeben sein.

(3) Lager für Tamboure, Rollstangen usw. müssen, außer bei Tragtrommelrollern, mit zuverlässigen Lager verschlüssen versehen sein, die bei Betrieb geschlossen zu halten sind.

(4) Begrenzungsklammern und ähnliche Vorrichtungen zur Verhinderung des Verlaufs der Papierrolle müssen glatt und rund ausgeführt sein. Die Verwendung kantiger Hölzer ist verboten.

(5) Bei Trag trommelrollern müssen die Stirnseiten der Tragtrommel abgedeckt sein. Der aufsteigende Teil der Tragtrommel muß abgeschirmt sein.

(6) Das Trennen und Aufführen der Papierbahn auf Tragtrommelroller hat mechanisch, pneumatisch oder durch andere fest eingebaute Mittel zu erfolgen. Lose Schläuche pneumatischer oder anderer Anlagen sind nur als zusätzliches Hilfsmittel zu verwenden.

§57

Papiereinführung

Papiermaschinen mit Laufgeschwindigkeiten über 200 m/min, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung neu in Betrieb genommen werden, müssen mit einer selbsttätigen Papierein- und -Überführung ausgerüstet sein.

§58

Inbetriebsetzen von Papiermaschinen usw.

(1) Jede Maschinengruppe muß für sich ausdrückbar sein. Die Bedienungselemente müssen sich an der Stuhlung oder in deren unmittelbaren Nähe befinden.

(2) Bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Bespannungswechsel usw. sind auch die jeweils benachbarten Maschinengruppen stillzusetzen und zu sichern.

(3) Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen usw. dürfen erst in Gang gesetzt werden, nachdem der Maschinenführer sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Maschine überzeugt hat. Das Ingangsetzen ist durch Signal allen Werk tätigen anzuzeigen.

§59

Trockner

(1) An Trocknern (Trockenkanälen, Trockenschränken, Trockenkammern usw.) müssen die Bedienungselemente so angebracht sein, daß sie von außen bedient werden können und daß Störungen sich weitgehend von außen beheben lassen.

(2) Trockner und deren Abzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Abzugsschächte müssen mindestens 500 mm über Firsthöhe geführt sein.

(3) Die im Abs. 2 genannten Trockner müssen Meßeinrichtungen zur ständigen Kontrolle der Innentemperatur besitzen. Das Überschreiten von 150 °C im Trockner muß wirkungsvoll verhindert oder sofort wahrnehmbar angezeigt werden.